

Zertifizierungsprogramm PSA der Produktzertifizierungsstelle

gemäß
EN ISO/IEC 17065
EN ISO/IEC 17067 Typ 5
PSA-Verordnung (EU) Nr. 2016/425 Modul B, Modul C2, Modul D

erstellt/überarbeitet:	geprüft:	Freigabe:
Metzner	Krätschmer 07.08.2019	Manek 07.08.2019

Vorwort

Die „**PSA-Verordnung (EU) Nr. 2016/425**“ stellt die Basis für das Inverkehrbringen von Persönlicher Schutzausrüstung durch die Schaffung gemeinsamer Grundlagen und einheitlichen Regeln im gesamten Bereich der EU dar.

Das gegenständliche Zertifizierungsprogramm beschreibt den Ablauf der Konformitätsbewertung nach **Modul B**, **Modul C2** und **Modul D** nach der Verordnung EU 2016/425.

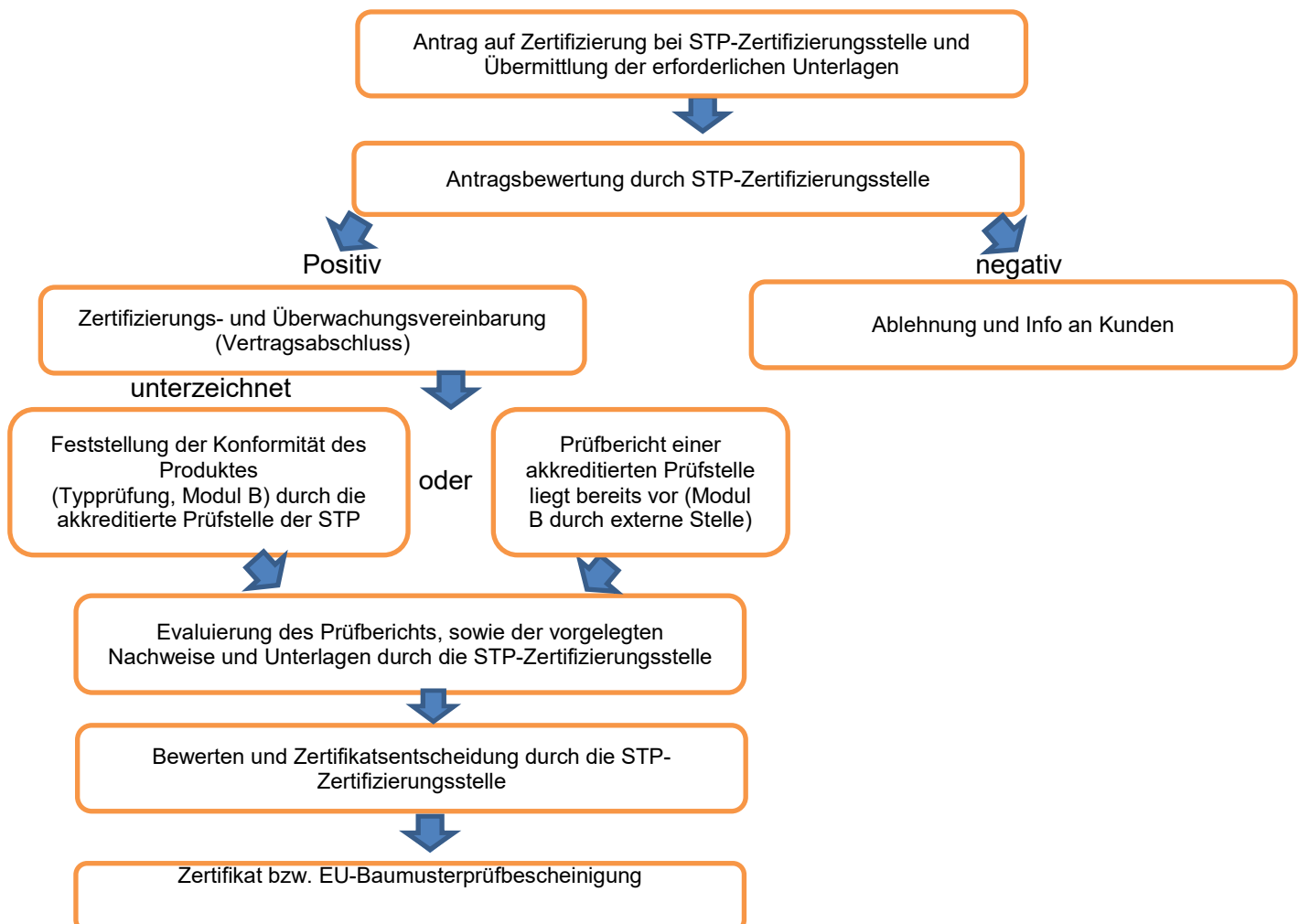
Übergeordnetes Ziel der Zertifizierung ist, allen Beteiligten das Vertrauen zu vermitteln, dass ein Produkt die festgelegten Anforderungen in Gesetzen und der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation erfüllt.

Der Programmeigner dieses Zertifizierungsprogramm ist die Zertifizierungsstelle der Sicherheitstechnischen Prüfstelle.

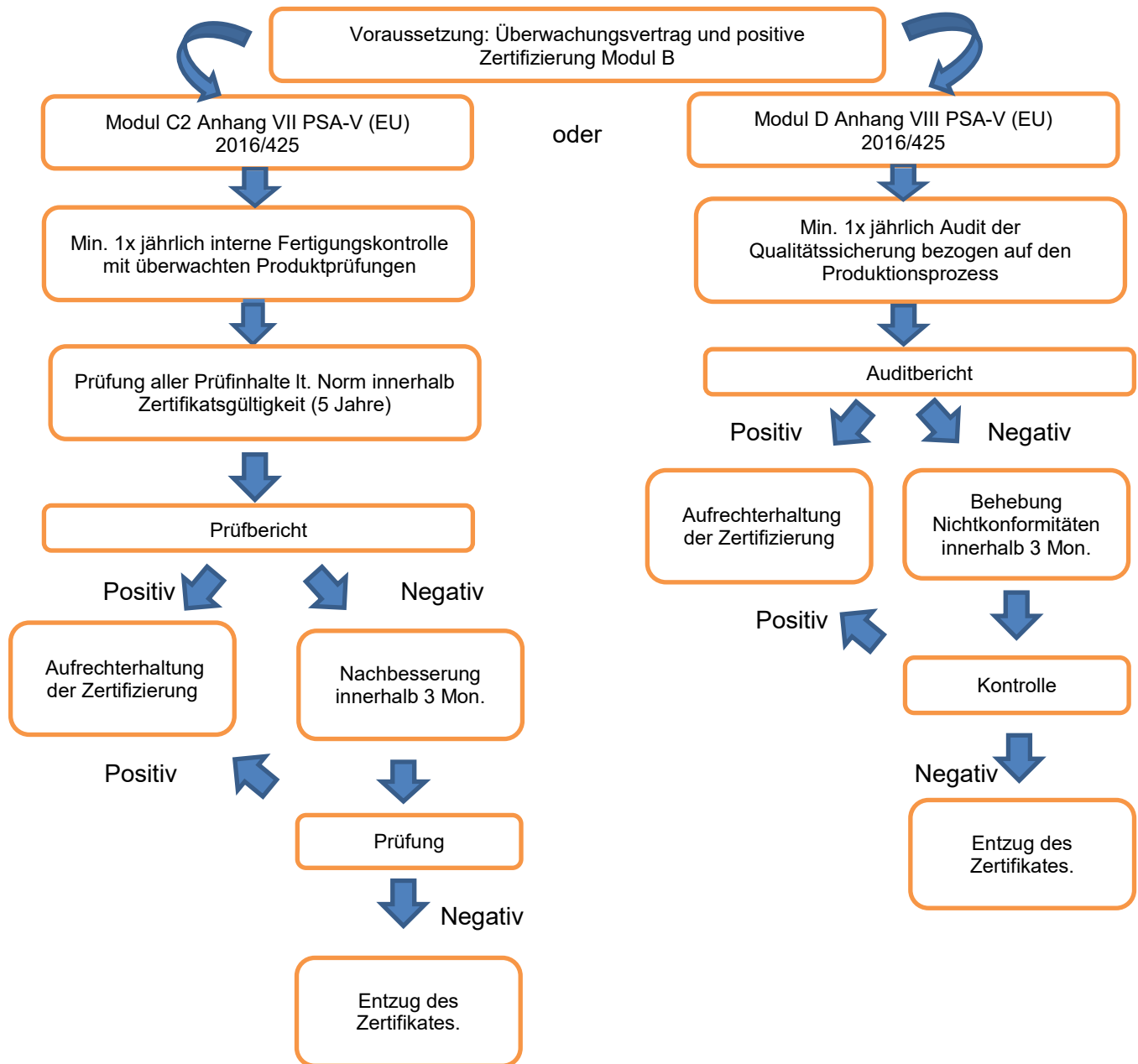
Das Zertifizierungsprogramm wird auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

Ablauf

Der Weg zur Zertifizierung von PSA Kategorie II und Kategorie III Modul B PSA-Verordnung (EU) Nr. 2016/425



Bei PSA Kategorie III: Wiederkehrende Überwachung und Evaluierung



Inhaltsverzeichnis

1. Zertifizierungsgrundlage	6
2. Prüf und Zertifizierungsverfahren PSA Kategorie II und III	6
3. EU Baumusterprüfung Modul B (Kat. II und Kat. III)	7
3.1. Antrag des Herstellers oder Bevollmächtigten	7
3.2. Antragsbewertung durch die Produktzertifizierungsstelle	7
3.3. Angebot und Beauftragung	7
3.4. Evaluierung/Prüfung	8
3.4.1. Probenahme	8
3.4.2. Prüfung	10
3.4.2.1. Prüfung durch Prüfstelle der STP	10
3.4.2.2. Prüfung durch externe Prüfstelle	10
3.4.3. Prüfbericht	10
3.5. Evaluierung	10
3.6. Bewertung	10
3.7. Zertifikatsentscheid	11
3.8. EU-Baumusterprüfbescheinigung	11
3.9. Eigenmarkenzertifikate (own brand certificates)	11
3.10. Veröffentlichung	12
3.11. Verlängerung, Erweiterung oder Einschränkung, Aussetzung und Entzug der Zertifizierung	12
3.11.1. Verlängerung	12
3.11.2. Erweiterung/Einschränkung	12
3.11.3. Aussetzung	13
3.11.4. Entzug	13
3.11.5. Meldepflichten der notifizierten Stelle	13
3.12. Maßnahmen, die sich auf die Zertifizierung auswirken und deren Meldepflicht	13
4. Laufende Überwachung/Evaluierung von PSA der Kategorie III	14
4.1. Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen	14
4.1.1. Vorgehensweise bei Abweichungen (Nichtkonformität mit Zertifizierungsanforderungen - Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung)	14

4.1.2.	Zeitplan für die Überwachung der fertigen PSA gemäß PSA-Verordnung 2016/425 – vor Ort _____	15
4.2.	Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess _____	17
4.2.1.	Qualitätssicherungssystem _____	17
4.2.2.	Überwachung/Evaluierung unter der Verantwortlichkeit der STP _____	17
4.2.3.	Zeitplan für die Überwachung der Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess Modul D gem. Anhang VIII der PSA- Verordnung (EU) 2016/425 _____	17
4.3.	Fremdüberwachung (RfU) _____	19
5.	Pflichten und Verantwortung der Produktzertifizierungsstelle _____	19
5.1.	Verpflichtung der Zertifizierungsstelle _____	19
5.2.	Unparteilichkeit _____	19
5.3.	Nichtdiskriminierung _____	20
5.4.	Kompetenz _____	20
5.5.	Einrichtungen _____	20
5.6.	Unterbeauftragung _____	20
5.7.	Vertraulichkeit _____	21
5.8.	Offenheit/Informationen _____	21
5.9.	Aufzeichnungen/Verzeichnis der zertifizierten Prüfgegenstände _____	21
5.10.	Beschwerden/Einsprüche _____	21
5.11.	Verantwortlichkeit/Haftung der Zertifizierungsstelle _____	22
6.	Rechten und Pflichten des Antragstellers _____	22
6.1.	Verpflichtung des Antragstellers _____	22
6.2.	Meldepflichten des Antragstellers _____	22
6.3.	Verwendung des Zertifikates _____	22
6.4.	Reklamationen _____	23
6.5.	Verantwortung/Haftung des Antragstellers _____	23
7.	Gebühren _____	23

1. Zertifizierungsgrundlage

Die Produktzertifizierungsstelle der STP bietet unter Zugrundelegung dieses Zertifizierungsprogrammes Leistungen für folgende Produkte an:

Kopfschutz Kategorie II: Modul B

EN 1077, EN 1078, EN 1080, EN 13484, EN 397, EN 812, EN 966, EN 1385

Fuß- und Beinschutz Kategorie II: Modul B

EN ISO 20345, EN ISO 20346, EN ISO 20347,

Stürze aus der Höhe Kategorie III: Modul B + Modul C2 oder D

EN 12275, EN 12277, EN 12278, EN 12492, EN 12841, EN 1497, EN 1891, EN 353-1, EN 353-2, EN 354, EN 355, EN 358, EN 360, EN 361, EN 362, EN 364, EN 564, EN 565, EN 566, EN 567, EN 795, EN 813, EN 892, EN 893, EN 958, EN 341, EN 1496, EN 1497, EN 1498; EN 15151-2

Fuß- und Beinschutz Kategorie III: Modul B + Modul C2 oder D

EN 15090, EN ISO 17249

Schnittverletzungen durch handgeführte Kettensägen Kategorie III :

Modul B + Modul C2 oder D

EN 381-1, EN 381-10, EN 381-2, EN 381-3, EN 381-4, EN 381-8

Schädlicher Lärm Kategorie III: Modul B + Modul C2 oder D

EN 13819-1, EN 13819-2, EN 24869-1, EN 352-1, EN 352-2, EN 352-3, EN 352-4, EN 352-5, EN 352-6, EN 352-7, EN 352-8, EN ISO 4869-2, EN ISO 4869-3

2. Prüf und Zertifizierungsverfahren PSA Kategorie II und III

Details zum Ablauf des Zertifizierungs- und Bewertungsverfahrens gemäß vorliegenden Zertifizierungsprogramm im Rahmen der Erstzertifizierung von Produkten der persönlichen Schutzausrüstung finden sich in der PSA-Verordnung (EU) Nr. 2016/425 und in entsprechenden QM-Dokumenten.

Der Nachweis der Übereinstimmung der Produkte mit den jeweiligen Normen und den darin beschriebenen Anforderungen erfolgt durch die Baumusterprüfung der Produkte.

Zertifizierungsmöglichkeiten

Zum Erlangen und Aufrechterhalten eines Zertifikates ergeben sich in Abhängigkeit der Kategorie der PSA folgende Möglichkeiten:

Produkte der Kategorie II:

- Ausstellen eines Zertifikates auf Grund einer Produktprüfung durch die Prüfstelle der STP ohne Überwachung - Modul B
- Ausstellen eines Zertifikates auf Grund einer Produktprüfung durch eine externe akkreditierte Prüfstelle ohne Überwachung -Modul B

Produkte der Kategorie III:

- Ausstellen eines Zertifikates auf Grund einer Produktprüfung durch die Prüfstelle der STP (Modul B) mit angeschlossener Überwachung
- Modul C2 oder Modul D*
- Ausstellen eines Zertifikates auf Grund einer Produktprüfung durch externe akkreditierte Prüfstelle mit angeschlossener Überwachung Modul C2 oder Modul D*
- Nur Überwachung durch die STP-Produktzertifizierungsstelle - Modul C2 oder Modul D (Modul B wurde durch externe notifizierten Prüfstelle durchgeführt)

*durch die Produktzertifizierungsstelle der STP oder eine externe notifizierte Zertifizierungsstelle

3. EU Baumusterprüfung Modul B (Kat. II und Kat. III)

3.1. Antrag des Herstellers oder Bevollmächtigten

Die Zertifizierungsstelle stellt dem Antragsteller die erforderlichen Unterlagen (Antragsformular und Checkliste „Technische Dokumentationen“) zur Verfügung. Der Hersteller übermittelt die geforderten Unterlagen an die Zertifizierungsstelle. Falls es sich um ein Produkt der Kat. III handelt, und der Hersteller die Überwachung nach Anhang VII oder VIII (Modul C2 oder D) durch eine andere notifizierte Stelle wünscht, so muss der Hersteller auch eine Kopie des entsprechenden Überwachungsvertrags senden. Erfolgt innerhalb der Frist von 4 Wochen keine Rückmeldung, wird der Antrag seitens der Produktzertifizierungsstelle storniert.

3.2. Antragsbewertung durch die Produktzertifizierungsstelle

Im Zuge der Antragsbewertung werden die übermittelten Unterlagen und die Angaben im Antragsformular von der Zertifizierungsstelle auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft. Sollten die Unterlagen den Anforderungen nicht entsprechen, so wird der Antragsteller diesbezüglich benachrichtigt und fehlende oder mangelhafte Dokumente nachgefordert. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung innerhalb von 4 Wochen nicht nach, wird der Antrag seitens der Produktzertifizierungsstelle storniert. Weiters wird geprüft, ob die beantragte Zertifizierung von der STP-Zertifizierungsstelle durchgeführt werden kann (technische Gegebenheiten, Kapazitäten).

3.3. Angebot und Beauftragung

Endet die in Pkt. 3.2 beschriebene Antragsbewertung positiv, erstellt die STP ein formelles Angebot. Dieses wird gemeinsam mit den Geschäftsbedingungen, einem entsprechenden Überwachungsvertrag (nur bei PSA Kategorie III) und der Zertifizierungsvereinbarung an den Antragsteller per E-Mail geschickt.

Durch firmenmäßige Zeichnung der Zertifizierungsvereinbarung und des Angebotes akzeptiert der Auftraggeber die Geschäftsbedingungen der STP und beauftragt sie mit der Durchführung des Zertifizierungsverfahrens zum festgesetzten Preis. Wenn innerhalb von 4 Wochen inkl. Urgenz nach 2 Wochen kein unterfertigtes Angebot vorliegt, wird der Auftrag storniert und die bereits entstandenen Kosten verrechnet.

3.4. Evaluierung/Prüfung

Die Zertifizierung basiert auf der Begutachtung und Prüfung des Produktes anhand der PSA-Verordnung und der dazugehörigen, harmonisierten Normen. Für die Prüfung der Produkte bedient sich die Produktzertifizierungsstelle der akkreditierten Prüfstelle der STP oder bei Notwendigkeit einer anderen akkreditierten Prüfstelle.

3.4.1. Probenahme

Die Proben für die Baumusterprüfung werden durch den Hersteller an die Produktzertifizierungsstelle geschickt. In jedem Fall ist durch die Zertifizierungsstelle ein Rückstellmuster (Belegexemplar) aufzuheben um auch in Zukunft jederzeit die Konformität mit dem Prüfmuster sicherzustellen.

Mit der Prüfung wird erst begonnen, wenn die Proben der Prüfstelle vorliegen.

Die Kosten für die Probenahme und den Versand hat der Hersteller/Händler zu tragen.

Übersicht Anzahl Prüflinge und ungefähre Prüfzeit / Prüfverfahren:

Stürze aus der Höhe:	Anzahl Prüflinge/ Prüfzeit	NORM
Steigschutz		EN 353
Mitlaufende Auffanggeräte mit fester Führung	5 / 4 Wochen	EN 353-1
Mitlaufende Auffanggeräte mit beweglicher Führung	4 / 6 Wochen	EN 353-2
Verbindungsmittel (Seilprüfung = Fangleine mit Karabiner)	4 / 6 Wochen	EN 354
Bandfalldämpfer	4 / 6 Wochen	EN 355
Haltegurt (ohne Fangleine)	3 / 6 Wochen	EN 358
Haltegurt (mit Fangleine)		
Höhensicherungsgerät	5 / 8 Wochen	EN 360
Auffanggurt	5 / 6 Wochen	EN 361
Verbindungselement (Karabiner)	4 / 4 Wochen	EN 362
Verbindungselement (Karabiner)	4 / 4 Wochen	EN 12275
Auffangsysteme	5 / 8 Wochen	EN 363
Abseilgeräte	5 / 8 Wochen	EN 341
Kl. A		
Kl. B + C		
Kl. D		
Sitzgurt	3 / 6 Wochen	EN 813
Bergseil	30m / 6 Wochen	EN 892
Fangstoßdämpfer	4 / 6 Wochen	EN 958
Feuerwehrgurt	4 / 8 Wochen	F 4030
Seil	30m / 6 Wochen	Z 1300
Seilrolle	5 / 8 Wochen	EN 12278
Kernmantelseil	30m / 6 Wochen	EN 1891
Rettungsschlaufe	4 / 6 Wochen	EN 1498
Seileinstellvorrichtungen	4 / 6 Wochen	EN 12841
Anseilgurt	4 / 6 Wochen	EN 12277
Zurrigurt	4 / 4 Wochen	EN 12195-2

Anschlageinrichtung	mind. 5 / 8 Wochen	EN 795
Anschlagschlaufe	5 / 4 Wochen	EN 566
Seilklemmen	4 / 6 Wochen	EN 567
Rettungsgurt	4 / 6 Wochen	EN 1497
Zusatzprüfung UIAA	+3 / +2 Wochen	UIAA Prüfgrund- sätze
Rettungshubgeräte	5 / 6 Wochen	EN 1496
Fuß- und Beinschutz: Kategorie	Anzahl Prüflinge Prüfzeit	NORM
S1	5 Paar kleinste Größe	EN ISO 20345
S2	5 Paar größte Größe	
S3	5 Paar mittlere Größe	
S4	5 Wochen	
S5		
Feuerwehrtiefel	5 Paar kleinste Größe 5 Paar größte Größe 5 Paar mittlere Größe 7 Wochen	EN 15090
PB	5 Paar kleinste Größe 5 Paar größte Größe 5 Paar mittlere Größe 5 Wochen	EN ISO 20346
P1		
P2		
P3		
P4		
P5		
01	5 Paar kleinste Größe	EN ISO 20347
02	5 Paar größte Größe	
03	5 Paar mittlere Größe	
04	5 Wochen	
05		
Forstschuh	5 Paar kleinste Größe 5 Paar größte Größe 5 Paar mittlere Größe 5 Wochen	EN ISO 17249
ESD (Stundensatz) Klimaklasse 1: 112 Std. Klimaklasse 2: 106 Std. Klimaklasse 3: 53 Std.		
Schnittverletzungen durch handgeführte Kettensägen:	Anzahl Prüflinge/ Prüfzeit	NORM
Beinschutz: Schnittschutzhose Form A u. B Form C	4 5 / jeweils 6 Wochen	EN 381-2
Schuhwerk: mit metallischer Zehenkappe mit nicht-metallischer Zehenkappe	3 x Größe 42 4 x Größe 42 / jeweils 6 Wochen	EN 381-3

Schnittschutzhandschuhe: Form A Form B	4 Paar Größe 9 / 6 Wochen	EN 381-4
Schutzgamaschen	4 Paar Größe 42 / 6 Wochen	EN 381-8
Oberkörperschutzmittel	4 Jacken Größe 108 - 112 cm / 6 Wochen	EN 381-10
Kopfschutz:	Anzahl Prüflinge / Prüfzeit	NORM
Industrieschutzhelme	Mind. 9 / 2 Wochen	EN 397
Industrie-Anstoßkappen	Mind. 9 / 2 Wochen	EN 812
Schihelm	Mind. 9 / 2 Wochen	EN 1077
Radfahrerhelm	Mind. 9 / 2 Wochen	EN 1078
Schutzhelm f. Kleinkinder	Mind. 9 / 2 Wochen	EN 1080
Luftsporthelm	11 / 2 Wochen	
Wassersport	11 / 2 Wochen	EN 1385

3.4.2. Prüfung

3.4.2.1. Prüfung durch Prüfstelle der STP

Die Prüfung erfolgt durch die nach EN ISO 17025 akkreditierte Prüfstelle gemäß PSA-Verordnung und zutreffenden harmonisierten Normen.

3.4.2.2. Prüfung durch externe Prüfstelle

Werden vom Auftraggeber Prüfberichte beigelegt, so werden diese nur akzeptiert, wenn die Prüfung nicht länger als 1 Jahr zurückliegt und die Prüfstelle nach ISO 17025 akkreditiert ist. Der Auftraggeber hat ein Exemplar der geprüften PSA mitzuschicken.

3.4.3. Prüfbericht

Die Prüfstelle der STP stellt einen Prüfbericht aus. Dieser wird zunächst der Produktzertifizierungsstelle übermittelt.

3.5. Evaluierung

Die Evaluierung des Prüfberichtes und aller vorgelegten technischen Unterlagen und Nachweise erfolgt durch einen Evaluierer der Produktzertifizierungsstelle der STP.

Der Evaluierer der STP füllt einen Evaluierungsbogen über die ausgeführten Tätigkeiten und die dabei erzielten Ergebnisse aus.

3.6. Bewertung

Nach Abschluss der Evaluierung gemäß Punkt 3.7 erfolgt die Bewertung der Dokumente (Evaluierungsbogen, Prüfbericht und technische Unterlagen). Der Bewerter darf am Prüf- oder Evaluierungsprozess nicht beteiligt gewesen sein. Die Bewertung hat schriftlich zu erfolgen.

3.7. Zertifikatsentscheid

Ein Zertifikat wird nur dann erteilt, wenn der Geltungsbereich des Zertifikats eindeutig bestimmt wurde, die Evaluierung und Bewertung erfolgreich durchgeführt wurden. Bei negativer Entscheidung wird der Kunde schriftlich informiert. Der Zertifizierer darf am Prüf- oder Evaluierungsprozess nicht beteiligt gewesen sein. Der Zertifikatsentscheid wird schriftlich dokumentiert.

3.8. EU-Baumusterprüfbescheinigung

Seitens der Produktzertifizierungsstelle wird dem Kunden die EU-Baumusterprüfbescheinigung (Zertifikat) verliehen. Die EU-Baumusterprüfbescheinigung verbleibt im Eigentum der Produktzertifizierungsstelle.

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben.

Wenn vom Kunden Zertifizierungsdokumente an Dritte weitergeleitet werden, so müssen diese in ihrer Gesamtheit vervielfältigt werden.

3.9. Eigenmarkenzertifikate (own brand certificates)

Eine Eigenmarkenzertifizierung ist eine Möglichkeit, ein zuvor zertifiziertes Produkt eines Herstellers unter seinem eigenen Namen bzw. unter seiner eigenen Marke, d.h. nicht unter dem Namen des Originalherstellers, in Verkehr bringen zu können. Der Eigenmarkenhersteller beantragt ein weiteres Zertifikat in eigenem Namen und übernimmt damit die gleiche Verantwortung wie der Hersteller der Produkte, die unter das Eigenmarkenzertifikat fallen. Der Originalhersteller und der Eigenmarkenhersteller müssen dazu eine Vereinbarung zur Ausstellung eines Eigenmarkenzertifikats gemäß der Recommendation for Use (RfU) PPE-R/00.047 abschließen, welche folgendes fordert:

1. Es wird bestätigt, dass die PSA, die dem aktuellen Antrag unterliegt, physisch identisch ist mit dem Produkt, das durch die entsprechende Baumusterprüfbescheinigung abgedeckt ist.
2. Jeder Unterschied zwischen der ursprünglichen Einreichung und diesem Antrag muss dokumentiert werden.
3. Der Originalhersteller bestätigt, dass nur Produkte an den Eigenmarkenhersteller geliefert werden, die vollständig der jeweiligen Baumusterprüfbescheinigung entsprechen.
4. Der Originalhersteller bestätigt, dass der Eigenmarkenhersteller über alle Änderungen informiert, die die Gültigkeit der Baumusterprüfbescheinigung oder bei PSA Kat. III die Überwachung gemäß Modul C2 oder Modul D beeinflussen.
5. Der Originalhersteller muss alle geplanten Änderungen am Produkt, bevor diese umgesetzt werden, an die benannte Stelle und den Eigenmarkenhersteller, bekanntgeben.
6. Es wird bestätigt, dass die technische Dokumentation durch den Originalhersteller zur Unterstützung bei dem Antrag auf Zertifizierung und bei PSA Kat. III zur Überwachung gemäß Modul C2 oder Modul D der benannten Stelle des Eigenmarkenherstellers zur Verfügung gestellt wird.
7. Es wird bestätigt, dass sich der Originalhersteller als auch der Eigenmarkenhersteller gegenseitig über alle Vorfälle mit den unter diese Vereinbarung fallende Produkte informieren.

3.10. Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der durch die Produktzertifizierungsstelle der STP zertifizierten Produkte erfolgt über die Homepage der AUVA/STP. Folgende Informationen werden dabei veröffentlicht:

- Land
- Adresse Bescheinigungsinhaber
- Produkt
- Entsprechende Normen
- Nummer der Baumusterprüfbescheinigung/des Zertifikats
- Gültig bis

Unbeschadet ihrer Pflichten gegenüber der notifizierenden Behörde veröffentlicht die Produktzertifizierungsstelle der STP den Inhalt der Prüf- und Zertifizierungsdokumente oder Teile davon nur mit Zustimmung des Herstellers.

3.11. Verlängerung, Erweiterung oder Einschränkung, Aussetzung und Entzug der Zertifizierung

Über alle Änderungen und der daraus resultierenden Maßnahmen, welche das Zertifikat betreffen, entscheidet der Zertifizierer und der Auftraggeber wird davon in Kenntnis gesetzt. Etwaige Einsprüche und Beschwerden sind im Punkt 5.10 geregelt.

Das Zertifikat ist Eigentum der Zertifizierungsstelle. Die Gültigkeit des Zertifikates beträgt fünf Jahre.

Bei Ablauf, Erweiterung / Einschränkung, Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung ist vom Kunden die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen.

Ungültige und entzogene Zertifikate dürfen nicht mehr verwendet werden und müssen an die Produktzertifizierungsstelle retourniert werden.

3.11.1. Verlängerung

Eine Verlängerung auf weitere 5 Jahre ist möglich, wenn frühestens 12 Monate und spätestens 6 Monate vor Ablauf des Zertifikates, das Produkt, die technische Dokumentation und die schriftliche Bestätigung, dass sich nichts geändert hat, vom Auftraggeber geschickt werden. Bei Änderungen am Produkt erfolgt eine Neubewertung. Dabei entscheidet die Produktzertifizierungsstelle, welche weiteren Maßnahmen sich daraus ableiten.

Wird das Produkt mit der technischen Dokumentation erst nach Ablauf der oben genannten Frist geschickt, ist nicht mehr sichergestellt, dass eine rechtzeitige Zertifikatsverlängerung eingehalten werden kann. Bei Zeitablauf des Zertifikates kann bei entsprechender Beantragung durch den Hersteller eine Neuzertifizierung erfolgen. Das abgelaufene Zertifikat ist durch den Hersteller an die Produktzertifizierungsstelle zurückzusenden.

3.11.2. Erweiterung/Einschränkung

Auf Antrag des Auftraggebers kann der Geltungsbereich des Zertifikats erweitert bzw. eingeschränkt werden. Folgende Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen:

- Beschreibung der Änderung
- Muster des Produktes
- Techn. Dokumentation

3.11.3. Aussetzung

Auf Antrag des Auftraggebers (Produktion stillgesetzt) kann das bestehende Zertifikat temporär ausgesetzt werden.

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates bleibt unberührt. Eine Aussetzung ist für max. 18 Monate möglich.

Der Auftraggeber muss die Produktzertifizierungsstelle unverzüglich über die Wiederaufnahme der Produktion in Kenntnis setzen und alle Maßnahmen für eine Überwachung Modul C2 zu ermöglichen.

Ausgesetzte Zertifikate werden farblich (rot) in der Liste „Baumusterbescheinigung“ gekennzeichnet.

3.11.4. Entzug

Gründe für den Entzug des Zertifikates sind:

- eine dauerhaft oder schwerwiegend nicht gegebene Wirksamkeit des Produktes
- wenn bei PSA der Kategorie III die notwendigen Überwachungen nach Anhang VII oder VIII der PSA-Verordnung (EU) 2016/425 (Modul C2 oder D) innerhalb der Jahresfrist verweigert werden
- Verstöße des Kunden gegen die Geschäftsbedingungen
- nicht bezahlen der Zertifikatskosten

In diesem Fall ist die EU-Baumusterprüfbescheinigung nicht mehr gültig und der Hersteller darf die betreffende PSA nicht mehr in Verkehr bringen und im Umlauf befindliche Produkte vom Markt nehmen.

Bei Entzug wird das Zertifikat des Auftraggebers aus dem Verzeichnis der zertifizierten Produkte gelöscht.

3.11.5. Meldepflichten der notifizierten Stelle

Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen (PSA-Verordnung) kommt die Produktzertifizierungsstelle der Meldepflicht an externe Stellen nach. Auf Verlangen können weitere Informationen dazu übermittelt werden.

3.12. Maßnahmen, die sich auf die Zertifizierung auswirken und deren Meldepflicht

Der Hersteller ist verpflichtet, der Produktzertifizierungsstelle alle Änderungen am Produkt umgehend mitzuteilen. Die Produktzertifizierungsstelle entscheidet welche Maßnahmen zu treffen sind.

- Änderungen/Ergänzungen am Produkt
- Änderungen an der Prüfgrundlage (Norm)
- Behandlung von Nichtkonformitäten
- Betriebliche Einflüsse (z.B. Eigentümerwechsel)
- Änderung am Zertifizierungsprogramm

4. Laufende Überwachung/Evaluierung von PSA der Kategorie III

Dabei hat der Hersteller die Möglichkeit zwischen Modul C2 oder D zu wählen. Darüber hinaus kann die Produktzertifizierungsstelle beim Hersteller unangemeldete Besichtigungen durchführen. Während dieser Besichtigungen kann die Stelle erforderlichenfalls Prüfungen der PSA durchführen oder durchführen lassen.

Die Zertifizierungsstelle stellt dem Hersteller einen Bericht zur Verfügung. Dieser ist für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen der PSA für die nationalen Behörden bereitzustellen.

4.1. Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen Modul C2 gem. Anhang VII der PSA- Verordnung (EU) 2016/425

Die Konformität der laufenden Produktion mit dem Baumuster soll auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen sichergestellt werden.

Der zeitliche Aufwand für die Überwachungen/Evaluierung ist unter Punkt 4.1.2 aufgelistet und wird durch die Zertifizierungsstelle auf ca. 6,75 Std. festgelegt.

Für die Durchführung der Überwachung/Evaluierung vor Ort ist ein Evaluierer der Zertifizierungsstelle zuständig.

Die Überwachung/Evaluierung findet in unregelmäßigen, von der Produktzertifizierungsstelle bestimmten Abständen mindestens einmal im Jahr statt.

Ziel ist es, alle Anforderungen an die zertifizierte PSA in einer Überwachungsperiode von 5 Jahren zu untersuchen.

Seitens der Zertifizierungsstelle wird der entsprechende Überwachungsvertrag zur Verfügung gestellt, welcher unterfertigt zurückgesendet werden muss.

Ist die STP nicht die Stelle, die die EU-Baumusterprüfung durchgeführt hat, muss zum Überwachungsvertrag außerdem Folgendes beigelegt werden:

- die technischen Unterlagen gemäß Anhang III der PSA-Verordnung (EU) 2016/425
- eine Kopie der EU-Baumusterprüfbescheinigung.

4.1.1. Vorgehensweise bei Abweichungen (Nichtkonformität mit Zertifizierungsanforderungen - Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung)

- unwesentliche oder geringfügige Abweichungen

Falls bei der Überwachung sicherheitstechnisch unwesentliche / geringfügige Abweichungen festgestellt werden, so ist im Überwachungsberichtes darauf hinzuweisen und entsprechende Verbesserungsmaßnahmen zu fordern.

- Grundlegende Abweichungen

Bei grundlegenden sicherheitstechnischen Abweichungen, zB. wenn bei einer Prüfung das Ergebnis den Soll-Wert bzw. –Bereich über- bzw. unterschreitet, wird ein negativer Überwachungsbericht mit dem Hinweis auf die Abweichungen ausgestellt, zusätzlich erfolgt die Meldung an das zuständige Bundesministerium, wenn notwendig ordnet dieses den Warenrückruf an.

Falls Korrekturmaßnahmen möglich sind, wird von der Zertifizierungsstelle eine Frist für die Durchführung vorgegeben, nach Erbringung werden die Maßnahmen kontrolliert und es wird erneut ein Überwachungsbericht ausgestellt.

Bei grundlegenden sicherheitstechnischen Abweichungen, die nicht korrigiert werden können, muss der Lagerbestand vom Antragsteller entsorgt werden.

- Maßnahmen (Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung)

Je nach festgestellter Abweichung können folgende Maßnahmen angewandt werden:

- a) Weiterführung der Zertifizierung unter Bedingungen, die von der Zertifizierungsstelle festgelegt werden (z. B. verstärkte Überwachung);
- b) Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung, um nichtkonforme Produktvarianten zu entfernen;
- c) Aussetzen der Zertifizierung
- d) Zurückziehung der Zertifizierung (Entzug der Zertifizierung).

In jedem Fall wird der Kunde über die zu setzenden Maßnahmen informiert (z.B. die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Aussetzung zu beenden und die Zertifizierung für Produkte in Übereinstimmung mit dem Zertifizierungsprogramm wiederherzustellen / alle weiteren vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen)

- e) Auf (schriftlichen) Wunsch des Kunden kann die Zertifizierung auch beendet werden

4.1.2. Zeitplan für die Überwachung der fertigen PSA gemäß PSA-Verordnung 2016/425 – vor Ort

- a) Einleitung
 - Begrüßung
 - Start der Überwachung
 - Erläuterung des Ablaufes

Dauer 15min
- b) Erfassung aller gültigen Baumuster und Überwachungsverträge mit dem Antragsteller.
Dauer 15min
- c) Kontrolle der Gültigkeit der Baumusterbescheinigungen bzw. der zugrundeliegenden harmonisierten Normen und Richtlinien.
(Bei Änderungen der Anforderungen wie in Normen bzw. Richtlinien wird der Kunde darauf aufmerksam gemacht, die daraus entstehenden Folgen für den Antragsteller werden im Überwachungsbericht dokumentiert.)
Dauer 30min
- d) Erfassung von Änderungen (wie z.B. Eigentümerwechsel, Strukturwechsel)
Dauer 15min
- e) Prüfung der Dokumentation von Kundenreklamationen beim Hersteller
Dauer 15min

- f) Kontrolle der Maßnahmen aus dem letzten ÜW-Bericht
Dauer 60min
- g) Begutachtung der internen Kontrollen hinsichtlich deren Wirksamkeit. Es ist sicherzustellen, dass der Hersteller alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um zu gewährleisten, dass das Herstellungsverfahren einschließlich der Endkontrolle von PSA die Homogenität der Produktion und die Konformität der PSA mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Spezifikation / Norm gewährleistet.
- interne Vorgaben
 - interne Prüfungen
 - Dokumentation
- Dauer 120min**
- h) Stichprobenartige Kontrolle der PSA hinsichtlich
- Ausführung
 - Größenangaben und Etiketten
 - ggf. Fotodokumentation der stichprobenartig untersuchten PSA
- Dauer: 45min**
- i) Stichprobenartige Kontrolle der Verwenderinformation (Anleitungen und Informationen des Herstellers gem. Anh. II Punkt 1.4 der Verordnung 2016/425) hinsichtlich
- Verwenderinformation vorhanden?
 - Inhalte der Verwenderinformation - Vollständigkeit
 - Übereinstimmungserklärung vorhanden bzw. enthalten?
- Dauer 30min**
- j) Kontrolle / Besichtigung des Lagers.
Dauer 30 min
- k) Auswahl von Proben für die Überprüfung der Produktkonformität im Labor. Die Proben werden nach dem Zufallsprinzip aus dem verfügbaren Bestand ausgewählt und repräsentieren das zertifizierte Sortiment.
(Wenn das eingesetzte Material vor Ort vorhanden ist und der Zusammenhang zwischen dem Produkt und den Materialien nachvollziehbar ist, kann die Materialprüfung an der Meterware bzw. deren Kombinationen durchgeführt werden. Kann der Zusammenhang nicht sichergestellt werden oder ist kein Materiallager vor Ort, so müssen fertige PSA für Laborprüfungen verwendet werden.)
Dauer 30min
- l) Weitere Vorgehensweise (nächste Schritte) und Ergebnis
Dauer 15min

4.2. Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess Modul D gem. Anhang VIII der PSA- Verordnung (EU) 2016/425

4.2.1. Qualitätssicherungssystem

Der Hersteller betreibt ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Fertigung, Endabnahme und Prüfung der betreffenden PSA.

Seitens der Zertifizierungsstelle wird der entsprechende Überwachungsvertrag zur Verfügung gestellt, welcher unterfertigt zurückgesendet werden muss.

Ist die STP nicht die Stelle, die die EU-Baumusterprüfung durchgeführt hat, muss zum Überwachungsvertrag außerdem Folgendes beigelegt werden:

- die technischen Unterlagen gemäß Anhang III der PSA-Verordnung (EU) 2016/425
- ein Exemplar der EU-Baumusterprüfbescheinigung.

Der Hersteller hat der Zertifizierungsstelle die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4.2.2. Überwachung/Evaluierung unter der Verantwortlichkeit der STP

Die Überwachung/Evaluierung soll gewährleisten, dass der Hersteller die Pflichten aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt. Der Hersteller gewährt der Produktzertifizierungsstelle der STP für die Bewertung Zugang zu den Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, insbesondere

- a. die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem,
- b. Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüf- und Kalibrierungsdaten und Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter.

Die STP führt mindestens einmal pro Jahr vor Ort ein Audit durch und bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die genannten Anforderungen erfüllt. Das Ergebnis dieser Bewertung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Schlussfolgerungen des Audits und die Entscheidung über die Bewertung mit ihrer Begründung.

Audits werden in der Regel von zwei Auditoren durchgeführt. Der zeitliche Aufwand für die Überwachungen/Evaluierung ist unter Punkt 4.2.3 aufgelistet und wird durch die Zertifizierungsstelle auf ca. 7,25 Std. festgelegt:

4.2.3. Zeitplan für die Überwachung der Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess Modul D gem. Anhang VIII der PSA- Verordnung (EU) 2016/425

- a) Einleitung
 - Begrüßung
 - Start der Überwachung
 - Erläuterung des Ablaufes

Dauer 15min

- b) Erfassung aller gültigen Baumuster gemäß Überwachungsverträge mit dem Antragsteller.

Dauer 30min

- c) Kontrolle der Gültigkeit der Baumusterbescheinigungen bzw. der zugrundeliegenden harmonisierten Normen und Richtlinien.
(Bei Änderungen der Anforderungen wie in Normen bzw. Richtlinien wird der Kunde darauf aufmerksam gemacht, die daraus entstehenden Folgen für den Antragsteller werden im Überwachungsbericht dokumentiert.)
Dauer 30min
- d) Erfassung von Änderungen (wie z.B. Eigentümerwechsel, Strukturwechsel)
Dauer 15min
- e) Prüfung der Dokumentation von Kundenreklamationen beim Hersteller
Dauer 15min
- f) Kontrolle der Maßnahmen aus dem letzten ÜW-Bericht
Dauer 45min
- g) Begutachtung des QM-Systems in Anlehnung der EN ISO 9001. Es ist sicherzustellen, dass der Hersteller alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um zu gewährleisten, dass das Herstellungsverfahren einschließlich der internen Kontrollen von PSA die Homogenität der Produktion und die Konformität der PSA mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Spezifikation / Norm gewährleistet. Zusätzlich erfolgt ein Audit im Fertigungsbereich.
➤ interne Vorgaben
➤ Ressourcen
➤ interne Prüfungen, Kalibrierungen,...
➤ QM-Dokumentation
Dauer 180min
- h) Stichprobenartige Kontrolle der PSA hinsichtlich
➤ Ausführung
➤ Größenangaben und Etiketten
➤ Grundlegenden Sicherheitsanforderungen
➤ CE-Kennzeichnung
➤ ggf. Fotodokumentation der stichprobenartig untersuchten PSA
Dauer: 30min
- i) Stichprobenartige Kontrolle der Verwenderinformation hinsichtlich
➤ Verwenderinformation vorhanden?
➤ Übereinstimmungserklärung vorhanden?
Dauer 30min
- j) Kontrolle / Besichtigung des Lagers.
Dauer 30 min
- k) Weitere Vorgehensweise (nächste Schritte) und Ergebnis
Dauer 15min

Vorgehensweise bei Nichtkonformitäten

Bei Nichtkonformitäten des QM-Systems des Kunden (z.B. fehlende Prozessbeschreibungen) sind diese zu dokumentieren. Vom Kunden sind in einer Frist von drei Monaten nachweislich geeignete Korrekturmaßnahmen umzusetzen. Auf Antrag des Kunden kann diese Frist um 8 Wochen verlängert werden. Kommt der Kunde dieser Aufforderung dann nicht nach, sind sämtliche Zertifikate zu entziehen. In diesem Fall hat eine Meldung an die entsprechende notifizierende Behörde/Bundesministerium zu erfolgen. Zusätzlich kann im Ermessen der Zertifizierungsstelle die Weiterführung der Zertifizierung unter besonderen Bedingungen (z. B. verstärkte Überwachung) verfügt werden.

4.3. Fremdüberwachung (RfU)

Führt eine andere akkreditierte Zertifizierungsstelle die jährliche Überwachung eines von der Zertifizierungsstelle der STP zertifizierten Produktes durch, liegt seitens der Zertifizierungsstelle eine Auskunftspflicht vor.

Eine Kopie des diesbezüglichen Überwachungsvertrags ist der Produktzertifizierungsstelle der AUVA schon bei der Antragstellung (s. 3.1) zu übermitteln.

5. Pflichten und Verantwortung der Produktzertifizierungsstelle

5.1. Verpflichtung der Zertifizierungsstelle

Die Produktzertifizierungsstelle der STP verpflichtet sich, alle an sie gestellten Anforderungen basierend auf

- dem zugrundeliegenden Zertifizierungsprogramm
- den entsprechenden Akkreditierungsanforderungen
- den gesetzlichen/behördlichen Anforderungen

zu erfüllen.

Die Produktzertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Grundsätze wie Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, Kompetenz, Nichtdiskriminierung, Offenheit, Vertraulichkeit sowie Umgang mit Beschwerden und Einsprüchen geregelt und gewahrt sind.

Die Produktzertifizierungsstelle der STP arbeitet als unabhängige dritte Partei, frei ohne Beeinflussungen und Interessenskonflikte.

5.2. Unparteilichkeit

Leistungen werden interessierten Antragstellern zu gleichen und angemessenen Bedingungen angeboten und neutral, objektiv und nicht diskriminierend ausgeführt. Das Personal der Produktzertifizierungsstelle der STP arbeitet frei von Interessenskonflikten. Es ist nicht involviert hinsichtlich Planung und Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Betrieb und Instandhaltung der in den Geltungsbereich der Zertifizierung fallenden Produkte. Es werden keine Beratungstätigkeiten bei den betroffenen Antragstellern durchgeführt bzw. angeboten. Die Unparteilichkeit der Produktzertifizierungsstelle wird durch den „Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit“ überwacht. Dieser setzt sich aus Vertretern unterschiedlicher interessierter und beteiligter Kreise zusammen.

5.3. Nichtdiskriminierung

Die Zertifizierungsstelle der STP erklärt, auf Vermeidung diskriminierender Bedingungen hinsichtlich Umgang mit Regelungen, Verfahren und Verwaltung zu achten. Es wird darauf geachtet, dass der Zugang zur Zertifizierung für jeden Antragsteller möglich ist.

Der Zertifizierungsprozess ist nicht von der Betriebsgröße des Kunden oder von der Mitgliedschaft in einer Vereinigung oder Gruppe abhängig. Ferner darf es keine unlauteren finanziellen oder anderen Bedingungen geben.

Allerdings kann die Zertifizierungsstelle einen Antrag auf einen Vertrag zur Zertifizierung eines Kunden ablehnen, wenn es grundlegende oder nachgewiesene Gründe gibt. Diese wären zum Beispiel illegale oder kriminelle Aktivitäten. Davon ist der Kunde schriftlich zu informieren.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekennen sich zu gegenseitigem Respekt, Anerkennung, Wertschätzung und Toleranz. Die STP duldet keine Form der Diskriminierung. Zu dem gegenseitigen Respekt gehört auch die Ablehnung jeder Form von sexueller Belästigung, beispielweise durch anzügliche Kommentare und Gesten. Die genannten Grundsätze gelten sowohl innerhalb der STP als auch gegenüber allen unseren Kunden.

5.4. Kompetenz

Das bei einem Zertifizierungsverfahren eingesetzte Personal ist qualifiziert, kompetent und von der Produktzertifizierungsstelle befugt, als Evaluierer, Bewerter oder Zertifizierer zu arbeiten. Die Kompetenz und Leistungsfähigkeit des Personals wird von der Produktzertifizierungsstelle regelmäßig überwacht und bewertet. Bei Bedarf ergibt sich daraus entsprechender Schulungsbedarf.

5.5. Einrichtungen

Hinsichtlich der bei dem Schritt Prüfung/Evaluierung eingesetzten Prüfmittel und Einrichtungen bedient sich die Produktzertifizierungsstelle der STP der akkreditierten Prüfstelle der STP oder, bei Bedarf, einer anderen akkreditierten Stelle.

Dabei ist garantiert, dass die Prüfmittel kalibriert, die Prüf- und Auswertesoftware validiert ist.

5.6. Unterbeauftragung

Einzelne Prüfungstätigkeiten oder Teilprüfungen im Rahmen der Prüfung/Evaluierung können von der Produktzertifizierungsstelle auch an akkreditierte Prüfstellen gemäß EN ISO/IEC 17025 im Unterauftrag vergeben bzw. ausgegliedert werden. Die Ergebnisse solcher ausgegliederten Prüfungen fließen in die entsprechende Dokumentation (Prüfbericht, Evaluierung-Bewertung- und Zertifizierungsentscheidung) ein. Letztere Dokumentation und Tätigkeit erfolgt ausschließlich durch die Produktzertifizierungsstelle der STP.

Hat die Produktzertifizierungsstelle vor, externe Stellen im Unterauftrag einzubinden, hat sie hierzu den Antragsteller entsprechend zu informieren und die Zustimmung einzuholen.

5.7. Vertraulichkeit

Die Produktzertifizierungsstelle verpflichtet sich alle Informationen und Daten zu einem Zertifizierungsverfahren vertraulich zu behandeln und nur intern für den vereinbarten Zweck zu nutzen.

Zur Weiterleitung von Informationen erfordert es des schriftlichen Einverständnisses des Antragstellers. Die Verpflichtung zum vertraulichen Umgang mit Daten gilt für das gesamte Personal der Produktzertifizierungsstelle, aber auch für das Personal externer Stellen. Sollte durch gesetzliche Regelungen die Weitergabe von Informationen an Dritte notwendig sein, wird der Antragsteller hierüber und über den Umfang in Kenntnis gesetzt.

5.8. Offenheit/Informationen

Die Zertifizierungsstelle hat auf Anfrage der Akkreditierungsstelle alle geforderten Informationen zur Verfügung zu stellen.

5.9. Aufzeichnungen/Verzeichnis der zertifizierten Prüfgegenstände

Das Zertifizierungsverfahren ist durch folgende Aufzeichnungen dokumentiert:

- Prüfbericht
- Evaluierungsbogen
- Bewerter / Zertifiziererentscheid
- Zertifikat

Der Prüfbericht und das Zertifikat werden dem Antragsteller zugeschickt. Die Aufbewahrungsdauer beträgt min. 10 Jahre. Die Produktzertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis der gültigen Zertifikate (siehe Pkt. 3.10).

5.10. Beschwerden/Einsprüche

Die Zertifizierungsstelle verfügt über ein Verfahren für Einsprüche und Beschwerden. Diese müssen schriftlich eingebracht werden, wobei die Möglichkeit besteht, sie auch per E-Mail einzubringen.

Bei Erhalt einer Beschwerde oder eines Einspruchs muss die Zertifizierungsstelle bestätigen, ob sich die Beschwerde oder der Einspruch auf Zertifizierungstätigkeiten bezieht, für die die Zertifizierungsstelle verantwortlich ist, und falls dem so ist, muss diese sich damit befassen. Die Zertifizierungsstelle muss den Erhalt der formellen Beschwerde oder des formellen Einspruchs bestätigen.

Bei der Zertifizierungsstelle schriftlich vorgebrachte Beschwerden über ein zertifiziertes Produkt können Auswirkungen auf die Gültigkeit des Zertifikates haben. Die Dokumentation des Verfahrens, die Klärung des Sachverhalts erfolgt durch mindestens zwei Zertifizierer. Über das Ergebnis und den daraus resultierenden Maßnahmen wird der Kunde informiert. Wenn eine Behebung nicht möglich ist, wird das Zertifikat entzogen. In Streitfällen entscheidet der Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit.

Beschwerden und Einsprüche sind schriftlich zu richten an: Sicherheitstechnische Prüfstelle der AUVA, Adalbert-Stifter-Straße 65 1200 Wien, Tel +43 5 93 93- 21765, E-Mail: stp@auva.at

5.11. Verantwortlichkeit/Haftung der Zertifizierungsstelle

Die Produktzertifizierungsstelle ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Zertifizierung verantwortlich.

Eine Haftung der Produktzertifizierungsstelle gegenüber dem Antragsteller bzw. Dritten ist nur soweit gegeben, wenn der Fall des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit nachweisbar ist. Für eventuelle Nachteile, die dem Antragsteller durch Verweigerung eines Zertifikates, auf Grund eines negativen Prüfberichtes oder eines negativen Zertifikatsentscheidendes entstehen könnten, haftet die Produktzertifizierungsstelle nicht.

6. Rechten und Pflichten des Antragstellers

6.1. Verpflichtung des Antragstellers

Der Antragsteller stellt sicher und verpflichtet sich dazu, dass alle an sein Unternehmen und an den zu zertifizierenden Gegenstand gestellten Anforderungen aus dem Zertifizierungsprogramm und den mitgeltenden Dokumenten (Geschäftsbedingung, Zertifizierungsvereinbarung, technische Unterlagen...) und normativen Verweisungen umgesetzt, eingehalten und auch künftig fortlaufend erfüllt werden.

6.2. Meldepflichten des Antragstellers

Der Hersteller hat der Zertifizierungsstelle alle Änderungen, welche die Zertifizierung betreffen, wie Änderungen an der Organisation, an den Abläufen und Prozessen (z.B. Personalwechsel, Änderung des Leistungsangebotes,...) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.3. Verwendung des Zertifikates

Die Konformität des zertifizierten Produktes mit den vorgegebenen Anforderungen des Zertifizierungsprogrammes und der normativen Vorgaben wird im Zertifikat bescheinigt. Die Zertifikatsaussagen beziehen sich nur auf den zertifizierten Gegenstand.

Der Hersteller ist während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates berechtigt

- Mit der Zertifizierung in Drucksachen (Broschüren, Prospekte,...) zu werben
- Das Zertifikat in unveränderlicher Form bei werblichen Maßnahmen darzustellen.

Der Hersteller darf das Zertifikat nicht irreführend, sondern ausschließlich für den ausgewiesenen Geltungsbereich verwenden. Das Zertifikat darf nicht so angewandt werden, dass die Produktzertifizierungsstelle der STP in Verruf gebracht wird.

Der Hersteller darf Prüfberichte und Zertifikate nur ungekürzt, in vollem Wortlaut weitergeben oder veröffentlichen.

Der Hersteller muss nach Aussetzen, Einschränkung oder Entzug des Zertifikates jegliche Werbung einstellen, welche sich auf die Zertifizierung bezieht.

Der Hersteller hat nach Ablauf der Gültigkeit oder Entzug des Zertifikates der Produktzertifizierungsstelle der STP dieses zurück zu schicken.

6.4. Reklamationen

Der Hersteller muss alle den Geltungsbereich der Zertifizierung betreffenden Reklamationen und Zwischenfälle erfassen, der Produktzertifizierungsstelle der STP melden und archivieren. Auf Anfrage der Produktzertifizierungsstelle muss er diese Unterlagen zur Verfügung stellen und über die ggf. ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Reklamationen informieren.

6.5. Verantwortung/Haftung des Antragstellers

Der Hersteller ist verantwortlich für die Erfüllung aller an das zertifizierte Produkt gestellten Anforderungen aus dem Zertifizierungsprogramm. Eine durchgeführte Zertifizierung durch die Produktzertifizierungsstelle der STP befreit den Inverkehrbringer nicht von seiner gesetzlichen Produkthaftungspflicht.

7. Gebühren

Das Zertifizierungsverfahren und alle damit verbundenen Tätigkeiten sind gebührenpflichtig gemäß kalkulierten Kostensätzen. Die Kosten werden auf Verlangen dem Kunden mitgeteilt.